



**nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

gez. Vosteen

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die am [REDACTED] 1994 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, gehört der Volksgruppe der Tadschiken an und stammt aus Kabul. Sie reiste nach eigenen Angaben am 26.06.2019 mit weiteren Familienangehörigen auf dem Landweg nach Deutschland ein.

In ihren Anhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) am 11.07. und 25.09.2019 gab die Klägerin an, dass sie in Kabul gelebt und dort die Universität besucht habe. Ihr Vater sei ein Bauunternehmer, der auch für die Amerikaner gearbeitet habe. Sie habe Afghanistan jetzt zum zweiten Mal verlassen. Die erste Ausreise sei bereits im Januar 2016 erfolgt. Anlass seien Probleme mit einer paschtunischen Familie gewesen. Ihr Bruder habe an der Uni eine Frau kennengelernt und mit ihr geschlafen. Der Vater des Mädchens, ein bekannter hochrangiger Mann, habe die Verbindung abgelehnt und einen Heiratsantrag zurückgewiesen. Die junge Frau habe ihrem Vater dann von dem Beischlaf erzählt. Daraufhin sei gegen ihren Bruder ein Haftbefehl erlassen worden. Bei einem Vollstreckungsversuch sei ihr Bruder nicht zuhause gewesen. Ihr Vater habe dann dafür gesorgt, dass ihr Bruder sofort das Land verlassen habe. Sie hätten dann zunächst gedacht, dass alles wieder normal sei. Sie sei weiter zur Universität gegangen. Einige Zeit später, als sie zusammen mit ihrer Schwester auf dem Weg zur Universität gewesen sei, habe wenige Meter vor der Universität ein Auto gehalten und drei Männer seien ausgestiegen und auf sie zugekommen. Sie hätten Angst bekommen und seien weggelaufen. Sie hätten durch einen Nebeneingang die Universität betreten und seien von der Security zum Direktor gebracht worden. Der Direktor habe sie dann nachhause gebracht. Dort hätten sie alles dem Vater erzählt und seien dann auch nicht weiter zur Universität gegangen. Ihr Vater habe große Angst vor dem Vater der jungen Frau gehabt, weil der Vergeltung gewollt habe. Deshalb habe ihr Vater beschlossen, dass sie das Land verlassen sollten. Sie seien dann in die Türkei geflogen. Der Vater sei noch in Afghanistan geblieben. Nach etwa zweieinhalb Jahren seien sie von den türkischen Behörden wegen eines fehlenden Aufenthaltsrechts nach Afghanistan abgeschoben worden. Als sie wieder

in Afghanistan gewesen seien, habe der Vater davon berichtet, bedroht worden zu sein. Eines Tages hätten sie dann auch einen Drohbrief der Taliban bekommen. Sie seien in der Zeit dann immer in ihrem Haus in Kabul geblieben und hätten sich nicht nach draußen getraut. Eines Abends hätten Männer versucht, mit Gewalt in ihr Haus einzudringen. Dabei seien auch Schüsse gefallen. Die Männer seien geflüchtet, als die Nachbarn gekommen seien. Sie seien sich nicht sicher gewesen, ob das Taliban oder Männer des Vaters der jungen Frau gewesen seien. Die Polizei habe dann mitgeteilt, dass ermittelt worden sei, dass es Taliban gewesen seien. Ihr Vater habe dann entschieden, dass man das Land wieder verlassen müsse. Am 09.10.2018 seien sie ausgereist. Ihr Vater halte sich jetzt in Teheran auf.

Mit Bescheid vom 07.07.2020 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Anerkennung als Asylberechtigte komme nicht in Betracht, weil sich dem Sachvortrag der Klägerin nicht entnehmen lasse, dass sie Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Die Klägerin habe in ihrer Anhörung einen bloßen Ablaufbericht abgegeben und die Geschehnisse nur oberflächlich dargestellt. Ihre Antworten auf Nachfragen seien unsubstantiiert und ihr Vortrag distanziert und emotionslos geblieben. Die Klägerin habe so nicht den Eindruck vermittelt, von etwas selbst Erlebtem zu berichten. Es lägen hier zudem dieselben Glaubhaftigkeitsdefizite vor, auf die bereits in dem ihre Mutter betreffenden Bundesamtsbescheid hingewiesen worden sei. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes komme nicht in Betracht, weil keine Anhaltspunkte für eine Gefahr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 AsylG vorlägen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass der Klägerin bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK drohe. Individuelle gefahrerhöhende Umstände lägen nicht vor. Die Familie der Klägerin verfüge über Geldmittel und familiäre Kontakte in Afghanistan. Von einer existenziellen Gefahrenlage könne nicht ausgegangen werden. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihr wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Am 10.07.2020 hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Die Feststellungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid seien rechtswidrig und verletzen sie in ihren Rechten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.07.2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise, festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 24.02.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG) Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Soweit der angefochtene Bescheid des Bundesamtes dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

1. Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die Verfolgung kann dabei nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d) Richtlinie 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12, juris Rn. 32). Er verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei sind neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen das maßgebliche Vorbringen des

Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Ein drohender ernsthafter Schaden ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 14; VG Hannover, Urt. v. 07.08.2019 – 6 A 1240/17 –, juris Rn. 20; VG Halle, Urt. v. 08.05.2018 – 4 A 111/16 –, juris Rn. 16; Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Aufl. 2017, Teil 2, Rn. 254).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefaktoren nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Tatsachen liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VG Halle, Urt. v. 08.05.2018 – 4 A 111/16 –, juris Rn. 17). Es muss sowohl von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohenden Schadens überzeugt sein. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 –, juris Rn. 15 f.). Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht (vgl. BVerfG, B. v. 07.04.1998 – 2 BvR 253/96, juris Rn. 4). Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt

werden kann (vgl. BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405.89 –, juris Rn. 8; OVG NRW, Urt. v. 17.08.2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 33).

**2.** In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht geht davon aus, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG droht.

**a.** Für die Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass die unverheiratete, volljährige Klägerin alleine nach Afghanistan zurückkehrt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG, Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt aber eine familiäre Gemeinschaft voraus, die bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Bestehende, von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen jenseits der Kernfamilie mögen ebenfalls durch nach Art. 6 GG schutzwürdige besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft geprägt sein; sie rechtfertigen für sich allein aber nicht die typisierende Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 – 1 C 45.18 –, juris Rn. 18 m.w.N.).

Da eine gemeinsame Rückkehr grundsätzlich lediglich bei der Kernfamilie, also den Eltern und ihren minderjährigen Kindern, anzunehmen ist, kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass die Klägerin mit ihren bereits volljährigen, in Deutschland lebenden Geschwistern nach Afghanistan zurückkehren würde. Die bereits 2015 nach Deutschland eingereisten und inzwischen volljährigen Brüder der Klägerin verfügen in Deutschland über einen Schutzstatus bzw. über Aufenthaltsrechte. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall die Annahme rechtfertigen würden, dass eine Rückkehr der Klägerin nur gemeinsam mit ihnen erfolgen würde. Bei einer Rückkehr in dem jetzt in Bremen ansässigen Familienkreis würde die Klägerin in Afghanistan ebenfalls ohne „männlichen Schutz“ sein. Bei diesem Familienverband handelt es sich ausschließlich um Frauen in einer teilweise mit der Klägerin vergleichbaren Lebenssituation und um noch minderjährige Jugendliche. Der Vater der Klägerin lebt

gegenwärtig in Dubai. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass es für die regelhafte Prognose der gemeinsamen Rückkehr gerade nicht ausreicht, dass eine von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK geschützte Bindung besteht.

**b.** Es besteht für die Klägerin als alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung. Der erkennende Einzelrichter geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass jedenfalls alleinstehende afghanische Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist von einem Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG auszugehen.

**(1)** Bereits vor der (erneuten) Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 wurden Frauen und Mädchen trotz der Stärkung der Rechte der Frauen in der afghanischen Verfassung und Gesetzgebung in der afghanischen Gesellschaft sowie von der Polizei und Justiz massiv benachteiligt. Mochte der afghanische Staat zwar rechtlich verpflichtet gewesen sein, die Gleichberechtigung und Rechte von Frauen zu achten und zu stärken, mangelte es jedoch oftmals in der Praxis an der Umsetzung dieser Rechte. Frauen wurden in der afghanischen Gesellschaft nach wie vor in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangte von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Innerhalb der Familie hatten sie sich dem Willen der männlichen Familienmitglieder zu unterwerfen. Staatliche Akteure aller drei Gewalten waren häufig nicht in der Lage oder aufgrund tradierter Wertvorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Das Personenstandsgesetz enthielt diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Sorgerecht, Erbschaft und Bewegungsfreiheit. Frauen konnten sich, abgesehen von urbanen Zentren wie z. B. Kabul oder Herat, grundsätzlich nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Selbst die Einhaltung strenger Kleidungsnormen schützte sie nicht vor Belästigung. Die Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive war Frauen ohne familiäre Unterstützung kaum möglich. Die grundsätzliche Akzeptanz der Berufstätigkeit

von Frauen variierte je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit. Berufstätige Frauen, deren Anteil an der Erwerbsbevölkerung nur 22 Prozent betrug, sahen sich mit Beleidigungen, sexueller Belästigung und Verfolgung konfrontiert. Allgemein ist sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt unabhängig von der Ethnie weit verbreitet. Frauen werden Opfer von Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, Entführung, Ehrenmorden und häuslicher Gewalt. Dies betrifft insbesondere alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz. Frauen, die in der Öffentlichkeit eine aktive Rolle einnahmen und damit gegen die konservativen Wertvorstellungen verstießen, sahen sich mit Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt bis zur Tötung konfrontiert (vgl. zum Vorstehenden Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 15.07.2021, S. 12 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 9; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 –, juris Rn. 25 m.w.N.; VG Bremen, Urt. v. 11.05.2020 – 4 K 1753/17 – und Urt. v. 13.03.2020 - 3 K 449/17 - jeweils m.w.N.).

**(2)** Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen hat sich diese für Frauen in Afghanistan zu keinem Zeitpunkt einfache Situation seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 weiter verschlechtert. Zwar versprachen Sprecher der Talibanführung auf ihrer ersten Pressekonferenz zunächst, Menschenrechte einzuhalten, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen, soweit diese nicht dem islamischen Recht widersprechen. Die Taliban gingen jedoch nicht näher darauf ein, wie diese Grenzen in der Praxis aussehen würden. In der Folge kam es zu einer lokal uneinheitlichen Anwendungspraxis, insbesondere bei der Umsetzung und Durchsetzung von Bekleidungs Vorschriften und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, vom 16.09.2021, S. 82; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 10; EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, S. 25, 27, 37; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 22.10.2021, S. 11). Nicht nur die vagen Formulierungen, sondern insbesondere Berichte über Beschäftigungsverbote, Zwangsverheiratungen (insbesondere von jungen Mädchen), Misshandlungen, Inhaftierungen und Hinrichtungen sowie massive Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (insbesondere Verbote, das Haus ohne Hidschab und ohne männlichen Begleiter zu verlassen) aus verschiedenen Landesteilen ließen jedoch schon bald an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zweifeln (vgl. hierzu ausführlich VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 –, juris Rn. 26 m.w.N.).

Bereits im Jahr 2020 dokumentierte UNAMA in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Vorfälle von Tötungen und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Frauen für angebliche Übertretungen von moralischen oder geschlechtsspezifischen Normen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 10). Die mit der Machtübernahme der Taliban vorherrschende Atmosphäre der Angst und Verunsicherung führte dann dazu, dass Frauen schrittweise aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt wurden und nur noch über einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, Schutz, Politik und Arbeit verfügen. Die aus letzterem resultierenden Einkommensverluste führen zu starken Abhängigkeiten und lösen bei vielen Ängste und Depressionen aus. Da eine Vielzahl von Frauenhäusern, die bereits vor der Machtübernahme der Taliban seitens konservativer und patriarchalischer Kräfte bedroht wurden, seit August 2021 geschlossen wurden, gibt es für Frauen in Afghanistan kaum noch Zufluchtsorte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 11). Als Zeichen für die Einschränkung von Frauenrechten wird vielfach die noch im September 2021 vollzogene Umwandlung des Frauenministeriums in ein Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhütung des Lasters (kurz: „Tugendministerium“) genannt. Ein solches Ministerium soll bereits zwischen 1996 und 2001 unter anderem für die öffentlichen Auspeitschungen und Steinigungen von Frauen verantwortlich gewesen sein (vgl. BAMF - Länderreport 48 Afghanistan, Die Situation von Frauen, 1996 - 2022, S. 14). Eine alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz kann und darf sich derzeit in Afghanistan kaum bewegen. Sie hat so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder gar Unterkunft zu finden (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 – juris Rn. 27). Das Tugendministerium hat Berichten zufolge am 26.12.2021 einen Leitfaden herausgegeben, der besagt, dass Frauen keine Beförderung von mehr als 45 Meilen (72 Kilometer) angeboten werden sollte, wenn sie nicht von einem engen männlichen Verwandten (sog. Mahram) begleitet werden. Fahrer wurden aufgefordert, keine Fahrten für Frauen anzubieten, die keinen Hidschab tragen (vgl. EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, S. 8).

Diese Entwicklung ist im Jahr 2022 weiter vorangeschritten. Im März 2022 wurde verkündet, dass der Ausschluss von Mädchen von weitergehender Bildung vorerst weiter aufrecht erhalten bleibt. Ebenfalls ab März 2022 wurden Frauen vom Lufttransport ausgeschlossen, wenn sie nicht von einem männlichen Familienmitglied begleitet werden. Zudem wurden in diesem Monat nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten für öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Parks, eingeführt. Das im März 2022 zunächst gegenüber weiblichen Staatsbediensteten und Studentinnen ausgesprochene Gebot, einen Hidschab zu tragen, wurde im Mai auf alle Frauen in der Öffentlichkeit ausgedehnt. Einhergehend

mit dem weitgehenden Ausschluss aus der Öffentlichkeit wird für Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko gesehen, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Der Zugang zur Justiz sei für Frauen in solchen Fällen eingeschränkt. Vorfälle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen würden, wenn sie angezeigt werden, stattdessen de facto von Gerichten als persönliche und nicht als strafrechtliche Angelegenheiten behandelt oder an traditionelle Streitbeilegungsmechanismen verwiesen, die in der Regel Frauen diskriminieren würden (vgl. UN-Bericht - The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 15. Juni 2022, S. 2, 8f; OMCT - Gender-based torture in Asia 2022, S. 127f.; EUAA - Country Guidance Afghanistan Update 2022.04, S. 94f.).

Schon vor der erneuten Machtübernahme durch die Taliban wurde für Frauen aufgrund der traditionellen Rollenzuweisung ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes für kaum möglich erachtet und gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020, S. 15). Die European Union Agency for Asylum (EUAA) kommt in einer aktuellen Analyse vom April 2022 zu dem Schluss, dass für alleinstehende Frauen oder weibliche Haushaltsvorstände ein erhöhtes Risiko bestehe, Handlungen ausgesetzt zu sein, die aufgrund ihrer Schwere, Wiederholbarkeit oder Häufung einer Verfolgung gleichkommen könnten. In ähnlicher Weise erhöhe sich auch ihr Risiko, als Opfer Gewalt ausgesetzt zu sein. So wurden Frauen Berichten zufolge von den Taliban angehalten und schikaniert, weil sie ihr Haus ohne einen männlichen Verwandten verlassen hatten. Aufgrund der negativen Wahrnehmung von Frauen, ihrer erhöhten Anfälligkeit für Gewalt und der Beschränkungen, die den Frauen nach der Machtübernahme durch die Taliban auferlegt wurden, müssten alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände eine begründete Furcht vor Verfolgung hegen (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, S. 95). Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan in naher Zukunft dauerhaft verbessern wird.

**(3)** Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die aktuelle Erkenntnismittellage nunmehr den Schluss zulässt, dass jede afghanische Frau im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder ob es hierfür weiterhin einer Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalles darf, d.h. die individuelle Situation der Frau nach ihrer Stellung und dem regionalen und sozialen, insbesondere familiären Hintergrund zu berücksichtigen ist (so: VG Bremen, Urte. v. 11.05.2020 – 4 K 1753/17 –, und Urte. v. 26.11.2021 - 3 K 302/20 - jeweils m.w.N.).

Denn für die Klägerin ergibt sich jedenfalls ausgehend von einer umfassenden Gesamtwürdigung aller individuellen Umstände des Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr: Bei der Klägerin handelt es sich um eine junge, alleinstehende Frau „im heiratsfähigen Alter“. Gefahrerhöhend kommt hinzu, dass sie, wenngleich erst vor knapp vier Jahren aus Afghanistan ausgereist, die wesentlich prägenden Jahre ihrer Adoleszenz bereits in ihrem Heimatland in einem für afghanische Verhältnisse untypischen sozialen Umfeld verbracht hat. In der Familie der Klägerin herrschte hinsichtlich der Frauen ein Rollenverständnis, das sich grundlegend von dem in Afghanistan typischerweise verbreiteten unterschieden hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass sie in einer Familie aufgewachsen ist, in der die Frauen ein liberales selbstbestimmtes Leben führen konnten. Ihr Vater sei sehr aufgeschlossen gewesen, was insbesondere darin zum Ausdruck gekommen sei, dass er seinen Töchtern den Zugang zu einer qualifizierten höheren Bildung ermöglicht habe. So habe sie, ebenso wie ihre ein Jahr jüngere Schwester, in Kabul eine Universität besuchen können. Sie habe später als Rechtsanwältin arbeiten wollen. Ihr Vater habe sie stets darin bestärkt sich aus- und fortzubilden. Sie berichtete weiter davon, dass sie sich in ihrem Heimatland - auch in der Öffentlichkeit - in für afghanische Verhältnisse legerer Kleidung habe bewegen dürfen. Im Familienkreis habe sie stets frei ihre Meinung äußern können. Ihre Schilderungen decken sich insoweit weitgehend mit den Angaben ihrer Schwester, die am selben Verhandlungstag in der Parallelsache 3 K 1517/20 getrennt einvernommen wurde. Während ihres Türkeiaufenthalts ab dem Jahr 2016 war die Klägerin berufstätig, um so im Exil zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Nach ihrer Einreise nach Deutschland setzte sie ein auf Eigenständigkeit ausgerichtetes Leben fort. Sie begann zunächst mit einer Berufsausbildung im Gesundheitsbereich, die sie dann aber wegen Sprachproblemen zunächst wieder aufgab, um Sprachkurse zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Die Klägerin berichtete in der mündlichen Verhandlung davon, dass sie sich jetzt nach dem Erwerb eines Sprachzertifikats wieder auf mehrere Stellen beworben habe, um ihre Berufsausbildung fortzusetzen. Die Zielstrebigkeit der Klägerin, die in ihren Ausführungen zum Ausdruck kam, wurde durch ein selbstbewusstes und offenes Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter unterstrichen. Obwohl sie erst Mitte 2019 nach Deutschland eingereist ist, hat sich die Klägerin bereits gut in die deutsche Gesellschaft integriert. Sie spricht die deutsche Sprache und konnte sich in der mündlichen Verhandlung über weite Strecken ohne Dolmetscher mit dem Gericht verständigen. Sie hat von ihren Freizeitaktivitäten berichtet, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die für hier aufgewachsene junge Menschen typisch sind. Die Klägerin berichtete darüber, dass sie in Bremen ihre Freizeit in einem aus verschiedenen Ländern stammenden Freundeskreis verbringt. Zusammen mit ihrer Schwester spiele sie auch Volleyball.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter auch mit Überzeugung und glaubhaft dargelegt, dass sie sich ein Leben in Afghanistan wegen der dort gegenwärtig unter den Taliban wieder geltenden Gesellschaftsordnung nicht vorstellen könne. Sie trug sinngemäß vor, dass sie für eine Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft sei, eine qualifizierte Berufsausbildung anstrebe und sich in ihrer privaten Lebensgestaltung nichts vorschreiben lassen wolle und dass das für sie unveräußerliche Werte seien, die sie auch in Afghanistan nicht aufgeben könne. Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass die inzwischen 28 Jahre alte Klägerin wegen ihrer sozialen Prägung und gefestigten Persönlichkeitsentwicklung nicht in der Lage wäre, sich dem strengen traditionellen Sitten- und Rollenbild, wie es jetzt Frauen in Afghanistan abverlangt wird, zu unterwerfen.

Ein Selbstverständnis, wie es die Klägerin für sich entwickelt hat, wird in der afghanischen Gesellschaft auf Ablehnung stoßen und Konsequenzen nach sich ziehen. Schon für die Zeit vor der landesweiten Machtübernahme durch die Taliban führte der UNHCR aus, dass Frauen, die vermeintlich soziale Normen und Sitten verletzen, weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert würden. Außerdem sei ihre Sicherheit gefährdet. Dies gelte insbesondere für ländliche Gebiete und für Gebiete, die von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs) kontrolliert würden. Einem beträchtlichen Teil der in Afghanistan inhaftierten Mädchen und Frauen würden „Verstöße gegen die Sittlichkeit“ zur Last gelegt. Es werde berichtet, dass weibliche Inhaftierte oft Tötlichkeiten sowie sexueller Belästigung und Missbrauch ausgesetzt seien. In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte befänden, bestehe für Frauen und Männer, die unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt würden, das Risiko, über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte zu harten Strafen, einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 87 u. 89f.).

Nach der oben dargestellten aktuellen Auskunftslage sind mit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 die bis dahin eher regional streng durchgesetzten traditionellen Verhaltenskodizes nunmehr zum landesweiten verbindlichen Standard erhoben. Frauen können, wenn sie außerhalb des Hauses arbeiten, am öffentlichen Leben teilnehmen oder eine höhere Bildung haben, im traditionellen afghanischen Verständnis als 'verwestlicht' angesehen werden. Derart wahrgenommene Frauen verstoßen nach traditionellem Verständnis gegen kulturelle, soziale und religiöse Normen. Ähnliches gilt für alleinlebende Frauen, die in den Verdacht „unangemessenem Verhalten“ geraten und so "moralischer

Verbrechen" beschuldigt werden können (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, S. 80f., 95). Auch wenn es nach der Machtübernahme der Taliban bislang nur wenige Informationen über die Situation von Personen gibt, die als "verwestlicht" wahrgenommen werden, haben Taliban gleichwohl klare Aussagen gemacht über die geforderte Befolgung der Scharia. In einem Taliban-Handbuch wird zwar ein "sanfterer Ansatz" für den Umgang mit Personen beschrieben, die nicht der Scharia folgen. Berichten zufolge wurden in diesem Handbuch jedoch verschiedene Stufen für die Reaktion auf verbotene Handlungen festgelegt, die von Aufklärung und Anleitung bis hin zur Anwendung von Gewalt reichten (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, S. 78, 80).

c. Die Klägerin muss sich auch nicht auf eine interne Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylG verweisen lassen. Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung, der Flucht der Regierungsspitze und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban am 15.08.2021, der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Regierung am 07.09.2021 sind die Taliban nunmehr als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen, so dass eine unmittelbar staatliche Verfolgung vorliegt. Mit der landesweiten Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban stellt sich für eine Frau in der Lage der Klägerin damit auch nicht die Frage internen Schutzes in anderen Landesteilen (vgl. VG Bremen, Urt. v. 26.11.2021 - 3 K 302/20 -; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 – juris Rn. 32).

Unabhängig hiervon wäre die Klägerin – insbesondere angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan (vgl. hierzu u.a. VG Bremen, Gerichtsbescheid. v. 31.03.2022 – 3 K 831/17) sowie aufgrund der durch die Taliban in einigen Landesteilen ausgesprochenen Beschäftigungsverbote für Frauen – als alleinstehende Frau ohne ein hinreichend tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk nicht in der Lage, das notwendige Existenzminimum für sich zu erwirtschaften. Die Klägerin verfügt nach ihrem glaubhaften Vortrag in Afghanistan über keine Unterstützung durch ein hinreichend tragfähiges familiäres Netzwerk. Vormalig im Raum Kabul lebende Geschwister der Eltern haben nach den glaubhaften Angaben der Klägerin inzwischen sämtlich das Land verlassen. Nachdem nach der Machtübernahme der Taliban Afghanistan weitgehend vom internationalen Zahlungsverkehr abgeschnitten wurde (vgl. ACCORD - Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage, v. 06.12.2021, S.- 10f.), gibt es auch keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Existenzminimum der Klägerin vom Ausland aus durch finanzielle Zuwendungen ihres Vaters oder anderer Familienangehöriger gewährleistet werden könnte.

**II.**

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Vosteen